



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/4-II/2/89

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
W I E N

Betrifft: GESETZENTWURF
Z: 51 GE/981
Datum: 15. JUNI 1989
Verteilt 16. JUNI 1989 *M. Z. L. B.*
Ihre GZ/vom
St. Klasingruber

Sachbearbeiter Klappe/Dw

LUKAS 2267

Betrifft: Stellenplan - BM für Umwelt,
Jugend und Familie;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umwelt-
verträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)

Das Bundeskanzleramt, Sektion II, beeht sich in der Anlage
seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetz - UVP-G) in 20-facher Ausfertigung mit der Bitte
um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage (20-fach)

7. Juni 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und Öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Alles

D u r c h s c h r i f t

GZ 922.532/4-II/2/89

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

W i e n

LUKAS

2267

GZ 03 4751/2-II/4/89
vom 13. April 1989

Betrifft: Stellenplan;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umwelt-
verträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)
wird seitens der gefertigten Abteilung wie folgt Stellung ge-
nommen.

1. Grundsätzliches

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sieht die Ein-
führung eines gesonderten Verfahrens vor, welches unabhängig
von dem jeweiligen Bewilligungsverfahren für ein Vorhaben
vorweg durchgeführt werden soll.

Das Verfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll
unabhängig von der für das grundsätzliche Bewilligungsver-
fahren zuständigen Behörde im Rahmen der mittelbaren Bundes-
verwaltung vom Landeshauptmann als erstinstanzlicher Behörde
durchgeführt werden.

./2

- 2 -

In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht klar abgrenzbar, inwieweit und in welcher Form das Umweltbundesamt vom Landeshauptmann hinsichtlich der Bestellung zusätzlicher Sachverständiger einzubinden ist (§ 8 Abs. 1 letzter Satz).

2. Personalbedarf

2.1. Soweit dieser für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Vorblatt und in den Erläuterungen angegeben ist, ist er nur kurSORisch angegeben und enthält keine Hinweise, nach welchen Ermittlungsgrundlagen vorgegangen wurde.

Diese kurSORische Behandlung des ressorteigenen Bedarfes läßt den Schluß zu, daß hier nur eine bloße Anführung eines Ansatzes gewählt wurde, um deklaratorisch festzuhalten, daß zusätzliches Personal benötigt wird.

Berücksichtigt man den Umstand, daß das Bundesministerium selbst als Rechtsmittelbehörde im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (§ 3) und im abgesonderten Kostenverfahren (§ 14) tätig werden soll, daß das Umweltbundesamt in das Bestellungsverfahren der Sachverständigen (§ 8) eingebunden werden soll und eine Umweltdatenbank (§ 16) zu führen hat, liegt die Vermutung nahe, daß der in den Erläuterungen angeführte Personalbedarf nicht der Realität entsprechen kann.

2.2. Über den für die übrigen betroffenen Bundesministerien (insbesondere öffentliche Wirtschaft und Verkehr, wirtschaftliche Angelegenheiten, Land- und Forstwirtschaft, auswärtige Angelegenheiten) und den Verwaltungsgerichtshof entstehenden voraussichtlichen Mehrbedarf verschweigt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

Insbesondere die im § 13 normierte Rechtsmittelbefugnis für gesamtösterreichische Natur- und Umweltschutzorganisationen läßt befürchten, daß vom Verwaltungsgerichtshof ein weiterer Senat (1 Senatspräsident, 4 Hofräte), ein Schriftführer und eine Schreibkraft gefordert werden.

Der Personalmehrbedarf der übrigen Bundesministerien läßt sich mangels nur einigermaßen konkreter Angaben nicht einmal abschätzen, dürfte aber in einem größeren Rahmen liegen.

2.3. Der Personalaufwand in der mittelbaren Bundesverwaltung dürfte trotz Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann als I. Instanz auch eher größere Ausmaße annehmen.

Dies lassen die Bestimmungen der §§ 5 bis 8, 11, 12 und 14 befürchten.

Außerdem werden die in der mittelbaren Bundesverwaltung tätigen Eingangsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 1 (Bezirks- hauptmannschaften, Magistrate) mit einem nicht unerheblichen Verfahrensmehraufwand zu rechnen haben, da sie bei der vorgesetzten Umweltverträglichkeitsprüfung als beauftragte Behörden des verfahrensleitenden Organs Landeshauptmann tätig werden müssen.

Letztlich erfordert die Bestimmung des § 14 betreffend die Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Mehrbelastungen in den Landesbuchhaltungen, Verrechnungsstellen "mittelbare Bundesverwaltung". All diese Kostenfaktoren zusammen werden von den Ländern zum Anlaß genommen werden, im Wege des Finanzausgleiches eine Erhöhung des Pauschalkostensatzes für die Aufwendungen aus der mittelbaren Bundesverwaltung durchzusetzen. Diese zusätzliche Pauschalkostenabdeckung schlägt sich zwar im Bundesbudget bei den Sachausgaben nieder, sie werden aber letztlich durch einen vermehrten Personalaufwand bewirkt.

3. Sachausgaben

Hier fehlen alle Angaben.

Durch die Bestimmungen des § 16 ist jedoch ein wesentlicher Kostenfaktor eingrenzbar, nämlich der ADV-Aufwand.

Eine einigermaßen aussagekräftige Umweltdatenbank erfordert neben einer eher umfangreichen Hardware ein umfangreiches Netzwerk für die in den Bundesländern schon vielfach eingerichteten Datenbanken. Unterschiedliche Basiskonfigurationen in den Bundesländern erfordern aber eine umfangreiche und serviceintensive Schnittstellensoftware. Unabhängig davon sind vermutlich umfangreiche anwenderbezogene Softwarepakete für die Erfassung, Systematisierung und vergleichende Auswertung der einzelnen Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich.

Diesbezügliche Ressortkonzepte müßten zumindest in Grundzügen vorhanden sein, die eine darzustellende Grobkostenanalyse für diesen Bereich ermöglichen sollten.

Zum § 14, Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung, wäre noch zu bemerken, daß 0,4 % der Projektkosten offensichtlich ein aus internationalen Erhebungen gewonnener Mittelwert ist. In den Erläuterungen fehlt jeder Hinweis darüber, ob damit alle anfallenden Kosten tatsächlich abdeckbar sein werden.

Es ist eher zu befürchten, daß trotz relativer Höhe diese pauschale Vorausleistung bei weitem kein echter Kostenersatz ist und auch der gesonderte Kostenbescheid (§ 14 Abs. 1 letzter Satz) keine echte Kostendeckung bewirken wird. Eine echte Kostendeckung des Verfahrens würde nämlich voraus-

- 5 -

sichtlich jedes Projekt an die Grenze der vertretbaren wirtschaftlichen Finanzierbarkeit führen, weil trotz Verfahrenskonzentration ein unvertretbar hoher tatsächlicher Verfahrensaufwand entsteht.

Aus den dargelegten Überlegungen bestehen daher gegen den vorliegenden Entwurf Bedenken.

7. Juni 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und Öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
